Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ing. Bernhard Mayr, BSc MA – EYEDEA Filmproduction
Einzelunternehmen, Hauptplatz 14b/4, 3300 Amstetten, Österreich
UID ATU62874919, GISA-Zahl 12032884
(im Folgenden „Auftragnehmer“)

Stand: November 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern über Film-, Video-, Animations- und KI-gestützte Produktionen sowie damit verbundene Leistungen (z. B. Konzepte, Workshops). Maßgeblich ist die Fassung, die bei Vertragsabschluss gilt.

1.2 Die AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG. Verträge mit Verbrauchern schließt der Auftragnehmer nur nach gesonderter Vereinbarung.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Anfragen des Auftraggebers sind unverbindlich.

2.2 Angebote des Auftragnehmers gelten für den im Angebot angegebenen Zeitraum.

2.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot schriftlich annimmt. Die Annahme per E-Mail genügt.

3. Leistungsumfang und Änderungen

3.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem angenommenen Angebot.

3.2 Korrekturschleifen sind im Angebot nicht enthalten. Änderungswünsche des Auftraggebers – vor oder während der Produktion und zu bereits freigegebenen Arbeitsschritten – verrechnet der Auftragnehmer nach Aufwand.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber sorgt rechtzeitig und auf eigene Kosten für:

- alle Drehgenehmigungen und den Zugang zu den Drehorten,
- eine entscheidungsbefugte Ansprechperson während des Drehs,
- die Zustimmung aller Personen, die im Film zu sehen oder zu hören sind (insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers), zur Aufnahme und zur vereinbarten Nutzung,
- die vereinbarten Unterlagen und Materialien (Logos, Texte, Bilder, Daten).

4.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verrechnet der Auftragnehmer den Mehraufwand nach Aufwand. Für Mängel, die daraus entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

5. Material des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber versichert, dass er an allem Material, das er zur Verfügung stellt (Bild, Ton, Text, Logos, Marken, Daten), die nötigen Rechte für Herstellung, Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung besitzt.

5.2 Er hält den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter, die aus diesem Material entstehen, schad- und klaglos.

6. Freigabe und Abnahme

6.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber den fertigen Film zur Prüfung vor. Mit der Freigabe durch den Auftraggeber ist der Film abgenommen und gilt als vertragsgemäß erbracht.

6.2 Die Freigabe zum Projektabschluss erfolgt immer schriftlich; E-Mail genügt.

7. Nutzungsrechte

7.1 Der Auftraggeber erhält das Recht, den fertigen Film für die im Angebot genannten Zwecke zeitlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen (Werknutzungsbewilligung). Weitere Nutzungen, etwa im Fernsehen oder im Kino, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

7.2 Verwendet werden darf nur der fertige Film als Ganzes. Auszüge, Kürzungen, Schnittfassungen, Bearbeitungen sowie die Verwendung einzelner Bilder oder Szenen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erlaubt. Zusätzliche Fassungen (z. B. für Social Media) erstellt der Auftragnehmer auf Anfrage.

7.3 Die Nutzungsrechte gehen erst über, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig bezahlt ist.

7.4 Rohmaterial, Projektdateien und nicht verwendete Aufnahmen bleiben beim Auftragnehmer. Eine Herausgabe ist nicht geschuldet und erfolgt nur nach Vereinbarung gegen Entgelt. Der Auftragnehmer archiviert Material nach eigenem Ermessen und ohne Gewähr.

8. Musik, Sprecher und Fremdmaterial

8.1 Musik, Sprecherinnen und Sprecher, Stock-Material und Schriften lizenziert der Auftragnehmer im vereinbarten Nutzungsumfang.

8.2 Erweitert der Auftraggeber die Nutzung (Dauer, Gebiet, Medien) oder läuft eine zeitlich begrenzte Lizenz ab, trägt der Auftraggeber die Kosten der Erweiterung oder Verlängerung.

8.3 Meldungen an Verwertungsgesellschaften bei Ausstrahlung im Fernsehen, Kino oder Hörfunk sowie die dafür anfallenden Entgelte übernimmt der Auftraggeber.

9. Einsatz von künstlicher Intelligenz

9.1 Der Auftragnehmer darf für Konzept, Gestaltung und Herstellung KI-Werkzeuge einsetzen. Die Idee, die Auswahl und die Gestaltung verantwortet der Auftragnehmer.

9.2 Inhalte, die überwiegend von einer KI erzeugt werden, sind nach derzeitiger Rechtslage unter Umständen nicht urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer räumt Rechte daran nur ein, soweit sie entstehen; ein Schutz gegen Nachahmung durch Dritte kann für solche Teile nicht zugesagt werden.

9.3 Material des Auftraggebers verwendet der Auftragnehmer in KI-Werkzeugen nur, wenn diese die Daten nicht zum Training verwenden, oder mit Zustimmung des Auftraggebers.

9.4 Ist ein Film nach Art. 50 der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 zu kennzeichnen, stimmen die Parteien die Kennzeichnung ab. Für die Kennzeichnung bei der Veröffentlichung ist der Auftraggeber verantwortlich.

10. Eigenwerbung und Nennung

10.1 Der Auftragnehmer darf den Film und Auszüge daraus zur Eigenwerbung verwenden, insbesondere auf seiner Website, in sozialen Medien, im Showreel sowie bei Wettbewerben und Festivals, und dabei den Auftraggeber als Referenz nennen.

10.2 Der Auftraggeber kann dem bei Auftragserteilung schriftlich widersprechen.

10.3 Der Auftragnehmer darf seinen Namen und sein Logo im Film als Urhebervermerk anbringen (z. B. im Abspann).

11. Partner und Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Netzwerkpartner und Subunternehmer beiziehen, insbesondere bei Ausfall (z. B. Krankheit). Er bleibt Vertragspartner des Auftraggebers.

12. Preise und Zahlung

12.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. Reise-, Versand- und Fremdkosten werden gesondert verrechnet, soweit das Angebot nichts anderes vorsieht.

12.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Der Auftragnehmer kann eine Anzahlung laut Angebot verlangen.

12.3 Bei Zahlungsverzug verrechnet der Auftragnehmer Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie den Pauschalbetrag nach § 458 UGB. Weitere Mahn- und Betreibungskosten trägt der Auftraggeber, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

13. Termine und höhere Gewalt

13.1 Verbindlich sind nur schriftlich vereinbarte Termine.

13.2 Höhere Gewalt und Umstände außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers – etwa Wetter am Drehtag, Krankheit, Ausfall von Geräten, Material oder Plattformen, Streik – verlängern die Fristen um ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit.

13.3 Verschiebt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin, verrechnet der Auftragnehmer den dadurch entstehenden Aufwand und bereits angefallene Fremdkosten.

14. Stornierung

14.1 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer dafür einen Grund gesetzt hat, gebühren dem Auftragnehmer jedenfalls die bis dahin erbrachten Leistungen und die angefallenen Fremdkosten.

14.2 Zusätzlich gilt folgende Pauschale vom vereinbarten Entgelt, gerechnet ab dem Beginn der Produktion (erster Drehtag oder Beginn der Animation bzw. KI-Produktion):

- bis 4 Wochen vorher: 25 %
- bis 2 Wochen vorher: 50 %
- danach: 75 %

15. Gewährleistung

15.1 Der Auftraggeber prüft den Film vor der Freigabe. Mängel, die bei dieser Prüfung erkennbar sind, kann er nach der Freigabe nicht mehr geltend machen.

15.2 Technische Mängel der gelieferten Dateien (z. B. beschädigte Datei, falsches Format) meldet der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich. Der Auftragnehmer liefert dann eine fehlerfreie Datei nach.

15.3 Darüber hinaus ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

16. Haftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.

16.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust beim Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem vereinbarten Entgelt des betreffenden Auftrags begrenzt.

16.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen von Plattformen (z. B. Sperren, Löschungen, Komprimierung durch YouTube oder soziale Netzwerke) und nicht für die Wiedergabequalität auf einzelnen Endgeräten.

16.4 Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

17. Lieferung und Formate

17.1 Der Auftragnehmer liefert den Film als Datei in den im Angebot vereinbarten Formaten und Auflösungen. Weitere Formate erstellt er auf Anfrage nach Aufwand.

17.2 Die Dateien werden auf Kompatibilität mit gängigen Abspielprogrammen und Plattformen geprüft. Eine fehlerfreie Wiedergabe auf allen Geräten kann nicht zugesagt werden.

18. Datenschutz

18.1 Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer nach der Datenschutzerklärung auf www.eye-dea.at/datenschutz/.

18.2 Verarbeitet der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten des Auftraggebers (z. B. Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), schließen die Parteien bei Bedarf eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt.

19.2 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

19.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

19.4 Gerichtsstand ist das für 3300 Amstetten sachlich zuständige Gericht.